

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 1.

Weimar.

20. Januar 1894.

**Inhalt:** Ministerial-Berordnung, das Verbot für die Privat-Briefbeförderungs-Unternehmungen bez. der Anbringung von Briefkästen an den Straßenseiten der Häuser und bez. der Ausnahme des Wortes „Post“ in ihre Firmenbezeichnung betr., Seite 1. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zusammenlegung der Kommission zur Prüfung der Apothekergehilfen für die Jahre 1894, 1895 und 1896 betr., Seite 2. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verlegung des Amtssitzes der Handelsagentur der Vereinigten Staaten von Amerika von Erfurt nach Weimar betr., Seite 2. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in dem Mitgliederbestande der Stiftungsverwaltung der Hilfskassen für Frankenheim betr., Seite 2. — Ministerial-Bekanntmachung, die Vergütungslage für die Naturarztbesorgung der bewaffneten Macht im Frieden im Jahre 1894 betr., Seite 3. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person und einer milden Stiftung an die hufelandische Stiftung für Wunden und Waisen zu Weimar betr., Seite 3. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 4.

## Ministerial-Berordnung.

[1] I. Auf Grund des § 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 7. Januar 1854 wird mit höchster Genehmigung hierdurch verordnet, was folgt:

Unternehmungen außer der Post, welche gewerbsmäßig die Beförderung von Briefen betreiben, ist das Anbringen von Briefkästen an den Straßenseiten der Häuser und die Aufnahme des Wortes „Post“ in ihre Firmenbezeichnung bei einer Geldstrafe bis zu 60 *M* oder Haft bis zu 14 Tagen untersagt.

Weimar, den 3. Januar 1894.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.

v. Groß.